

Erläuternde Bemerkungen

Aktenzahl: h020.16-1/2018

Hohenems, am 05.04.2018

Betrifft: 1. Novelle ortspol VO über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein in Hohenems
Bezug: ortspol VO über den Schutz des Naturraumes am Alten Rhein vom 11.07.2017
Anlagen: ---

Ziel und wesentlicher Inhalt

Auf vielfachen Wunsch der Bevölkerung soll die bestehende Verordnung dahingehend gelockert werden, dass es Hundehaltern erlaubt ist, ihre Hunde in den frühen Morgenstunden und späteren Abendstunden am Alten Rhein überall – und nicht nur im Bereich des ausgewiesenen Badeplatzes an der Grenze zu Lustenau – ins Wasser zu lassen.

Zur Änderung der einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 Abs 2

Die bisherigen Überlegungen zur Normierung des Verbotes in § 2 Abs 2 lit d der ortspolizeilichen VO vom 11.07.2017 sind in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt. Demnach galt es iS der HundeVO in der aktuell geltenden Fassung (auch) auf die Hauptbrutzeit der Vögel Rücksicht zu nehmen. Zumal durch die weiter aufrechte Leinenpflicht (auch) für die badenden Hunde (vgl VO über das Halten und Führen von Hunden, § 3) weiter aufrecht bleibt, sodass umsichtige und rücksichtsvolle Hundehalter ihren Tieren mit Hinblick auf brütende Vögel Einhalt gebieten können, bestehen keine Bedenken gegen die Lockerung des Badeverbotes. Durch die Aufrechthaltung des Badeverbotes für Hunde vom 15. März bis 31.08., in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr, werden in der bisherigen Intention Begegnungskonflikte (zwischen Badenden und Fischereiberechtigten) hintan gehalten: das Ausführen der Hunde erfolgt hauptsächlich in den kühleren Morgen- oder Abendstunden, zu welchen wenige Badende vor Ort sind, die Fischereiberechtigten sind in der Mehrzahl nachtaktiv und insofern zu einer Tageszeit tätig, zu welcher kaum Hunde zum Baden ausgeführt werden.